

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 14. November 2024, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
Herr KLEIS A., Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M., Frau GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2024 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2024 anzunehmen.

Punkt 2.- Ö.S.H.Z. - Haushalt 2025 - Genehmigung.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ vom 8. Juli 1976;

Nach Durchsicht der Unterlagen;

In Anbetracht, dass der vermutliche Überschuss des Jahres 2024 sich auf 45.249,51 € beläuft;

In Anbetracht, dass sich der Gemeindezuschuss 2025 auf 140.201,04 € beläuft;

In Anbetracht, dass sich der Haushalt 2025 des Ö.S.H.Z. wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Ordentlicher Dienst	865.490,49 €	865.490,49 €	0,00 Euro
Außerordentlicher Dienst	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 Euro

Nach Erläuterungen durch den ÖSHZ-Präsidenten;

BESCHLIESST einstimmig:

den Haushalt des Ö.S.H.Z. für das Jahr 2025, welcher sich in Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Dienst auf insgesamt 870.990,49 € beläuft, zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten.

Punkt 3.- Ankauf von Strom und Erdgas für Einrichtungen der Provinz Lüttich und die lokalen Partner für die Jahre 2025, 2026 und 2027 - Erneuter Beitritt zur Ankaufzentrale.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) Den Beitritt der Gemeinde Burg-Reuland zur Ankaufzentrale der Provinz Lüttich (2025-2027) für die Vergabe des öffentlichen Lieferauftrags für den Ankauf von Strom und Gas für den kommunalen Bedarf zu genehmigen;

2) Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der betreffenden Vereinbarungsunterlagen zu beauftragen.

3) Gegenwärtige Beschlussfassung ergeht zur weiteren Veranlassung an die Provinz Lüttich.

Punkt 4.- Hilfeleistungszone Nr.6 : Festlegung der Gemeindedotation für 2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an der Hilfeleistungszone für das Rechnungsjahr 2025 in Höhe von 313.849,82 € zu genehmigen.

Artikel 2.- Gegenwärtige Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. den Provinzgouverneur,
3. die Hilfeleistungszone DG
4. die acht deutschsprachigen Gemeinden und
5. den Herrn Finanzdirektor.

Punkt 5.- Ö.S.H.Z. - 1. Haushaltsplanabänderung für das Jahr 2024.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ vom 8. Juli 1976;

In Anbetracht, dass gewisse vorgesehene Haushaltsansätze überprüft werden mussten und die Haushaltsplanabänderung Nr.1 für das Jahr 2024 vonnöten wurde;

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Laut ursprünglichem Haushaltsplan	927.195,90 €	927.195,90 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	17.766,18 €	10.720,33 €	7.045,85 €
Verringerung der Kredite	-185,26 €	-7.406,88 €	7.221,62 €
Neues Resultat	944.776,82 €	930.509,35 €	14.267,47 €

In Anbetracht, dass der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Laut ursprünglichem Haushaltsplan	12.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	0,00 €	8.080,00 €	-8.080,00 €
Verringerung der Kredite	-3.920,00 €	-12.000,00 €	8.080,00 €
Neues Resultat	8.080,00 €	8.080,00 €	0,00 €

In Anbetracht, dass der Gemeindebeitrag unangetastet bleibt und nach wie vor 314.489,13 € beträgt;

BESCHLIESST einstimmig:

die 1. Haushaltsplanabänderung 2024 des ÖSHZ zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 6.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2025 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3: Die Gebühr für den Verkauf wird für das Jahr 2025 wie folgt festgelegt und wird für Container, die kein vollständiges Jahr angekauft werden, pro Rata in Rechnung gestellt:

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter): 1,50 €/Müllsack
- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter): 0,50 €/Müllsack
- Container (140 L) für Biomüll: 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll: 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll: 160,00 €/jährlich

- Container (770 L) für Restmüll: 305,00 €/jährlich

Artikel 4:

- * Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.
- * Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken, sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.
- * Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.
- * Menschen mit Inkontinenzproblemen und Dialysepatienten erhalten pro Halbjahr 5 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5: Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 7.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Verwaltungsdokumente für das Jahr 2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2025 eine Steuer auf die Ausstellung von Verwaltungsurkunden durch die Gemeinde festgesetzt. Die Steuer ist von der Person zu entrichten, welcher die Urkunde auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

* **Elektronische Identitätskarte für Belgier:**

für jede Karte : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Kinderausweis:**

für jede Karte : 10,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Elektronische Identitätskarte für Ausländer:**

für jede Karte : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Dringlichkeitsverfahren:**

1) Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde:

- Elektronische Personalausweise für Belgier und elektronische Karten und Aufenthaltsdokumente für ausländische Staatsangehörige: 125,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren: 110,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

2) Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung und Abholung bei der zuständigen Behörde in Brüssel

- Elektronische Personalausweise für Belgier: 160,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Personalausweise für Kinder unter 12 Jahren: 150,00 € (inklusive

Herstellungsgebühr);

* **Biometrische Karten** sowie Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürger : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Heiratsbücher** : 25,00 €

* **Ausstellung sonstiger Urkunden** oder Bescheinigungen, Auszügen, Abschriften, amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Genehmigungen usw.:

3,00 € sowie 1,00 € für alle dieselben weiteren Urkunden

* **Reisepass ab 18 Jahre** : 87,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Reisepass für Personen unter 18 Jahre** : 35,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Dringlichkeitsverfahren:**

1) Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde:

- Reisepass ab 18 Jahre: 262,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Reisepass für Personen unter 18 Jahre: 210,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

2) Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung und Abholung bei der zuständigen Behörde in Brüssel

- Reisepass ab 18 Jahre: 322,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
- Reisepass für Personen unter 18 Jahre: 270,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* Führerscheine:

- Internationale Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
- Elektronische Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
- Elektronische Schulungsführerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

Artikel 3: Von der Steuer befreit sind:

- a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgendwelcher Ordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- b) die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes Beweismittel festgestellt;
- c) die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- d) die Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer - oder gebührenpflichtig sind;
- e) die durch die Gemeindepolizei den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte bei Unfällen auf öffentlicher Straße;

Artikel 4: Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erhoben.

Artikel 5: Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2 ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Der Einspruch muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt, elektronisch oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach der Versendung des Steuerbescheids. Die Einreichung eines Einspruchs entbindet ihn jedoch nicht von der Zahlungsverpflichtung der Steuer.

Artikel 8: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

Artikel 9: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 8.- Festlegung der Steuern: Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Jahr 2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Für das Steuerjahr 2025 werden zugunsten der Gemeinde 2.500 Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung aufgestellt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Artikel 2: Diese Zuschlaghundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2025 unter O.E. 040/371-01 verbucht.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht und der Wallonischen Region (ÖDW Steuerwesen) zugestellt.

Punkt 9.- Festlegung der Steuern: Zuschlagsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen für das Jahr 2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2025 wird eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben. Dies betrifft alle Personen, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Artikel 2: Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz der Steuer auf 7 %, des gemäß Artikel 466

des Einkommensteuergesetzbuches errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 3: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2025 unter O.E. 040/372-01 verbucht.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht und dem "Service de Mécanographie" des Föderalen Finanzministeriums in Brüssel zugestellt.

Punkt 10.- Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man:

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN 840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).

- Polyethylen-Tüten :

* mit Aufschrift der Gemeinde (*),

* mit einem Mindestinhalt von 60 L.

- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man:

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbekken, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2025 eine jährliche Steuer auf die Sammlung von Haushaltsabfällen im Rahmen der Gemeindeverordnung vom 23.09.2021 erhoben.

Artikel 3:

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

Artikel 4:

Die Steuer für das Jahr 2025 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen: 125,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen: 70,00 € mit einem Zusatz von 55,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung: 100,00 €/Jahr

Artikel 5:

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6:

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8:

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 11.- Polizeizone Eifel : Festlegung der Gemeindedotation für 2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 181.737,00 € für das Rechnungsjahr 2025 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Punkt 12.- Kirchenfabrik Thommen - Haushalt 2025 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Thommen in der Sitzung vom 03.10.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 28.793,78 €
 - auf der Ausgabenseite : 28.793,78 €
 - gewöhnlicher Gemeindegremienzuschuss : 13.644,91 €
- und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Thommen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 13.- Kirchenfabrik Aldringen - Haushalt 2025 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Aldringen in der Sitzung vom 24.09.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 66.493,17 €
 - auf der Ausgabenseite: 66.493,17 €
 - gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 22.612,31 €
- und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Aldringen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 14.- Kirchenfabrik Dürler - Haushalt 2025 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Dürler in der Sitzung vom 15.07.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, unter Berücksichtigung der auszuführenden Korrekturen, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.558,75 €
 - auf der Ausgabenseite: 32.558,75 €
 - gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 11.428,83 €
- und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Dürler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 15.- Kirchenfabrik Espeler - Haushalt 2025 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Espeler in der Sitzung vom 15.07.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, unter Berücksichtigung der auszuführenden Korrekturen, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 16.873,88 €
 - auf der Ausgabenseite : 16.873,88 €
 - gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 6.732,40 €
- und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Espeler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 16.- Kirchenfabrik Oudler - Haushalt 2025 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Oudler in der Sitzung vom 02.09.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 15.825,50 €
- auf der Ausgabenseite : 15.825,50 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 10.431,97 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Oudler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 17.- Kirchenfabrik Ouren - Haushalt 2025 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Ouren in der Sitzung vom 09.10.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, unter Berücksichtigung der auszuführenden Korrekturen, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 56.409,14 €
- auf der Ausgabenseite : 56.409,14 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 0,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Ouren ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 18.- Kirchenfabrik Steffeshausen - Haushalt 2025 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Steffeshausen in der Sitzung vom 25.09.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, unter Berücksichtigung der auszuführenden Korrekturen, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 25.518,68 €
- auf der Ausgabenseite : 25.518,68 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 10.930,81 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Steffeshausen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 19.- Evangelische Kirchenfabrik - Haushalt 2025 - Gutachten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Ein positives Gutachten zur Fassung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2025 zu äußern;

Artikel 2.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am ordentlichen Zuschuss beträgt 2.260,72 €;

Artikel 3.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am außerordentlichen Zuschuss beträgt 0,00 €;

Artikel 4.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5.- Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 20.- Kirchenfabrik Burg-Reuland - Haushalt 2025 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Burg-Reuland in der Sitzung vom 15.07.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 221.060,45 €
- auf der Ausgabenseite : 221.060,45 €
- gewöhnlicher Gemeindegemeinschaft : 25.985,93 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Burg-Reuland
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 21.- Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr betreffend 30er-Zonen in mehreren Ortschaften der Gemeinde.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 11-JA-Stimmen bei 1 Enthaltung(en) (SCHMITZ R.) :

Art. 1 Artikel 2 der Beschlüsse des Gemeinderates vom 30. September 2005 zur Verabschiedung ergänzender Verordnungen über den Straßenverkehr zwecks Einrichtung von 30er-Zonen im Bereich der Gemeindeschulen der Ortschaften Burg-Reuland (Mierelter Weg), Oudler (Hofstraße), Aldringen (Schulstraße), Braunlauf (Crombacher Straße) und Maldingen (Brühlweg) werden durch folgende Bestimmung ergänzt:

"Unter den Verkehrszeichen F4A wird ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Mo-Fr 7-18 h" angebracht."

Art. 2 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht auf elektronischem Weg an den SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementsation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 22.- Anbringung von Fahrbahnkissen in der Crombachstraße/Braunlauf.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1: In der Crombachstraße/Braunlauf auf Höhe der Gemeindeschule werden zusätzlich zu den beiden vorhandenen Berliner Kissen (vor und hinter dem bestehenden Zebrastreifen) zwei zusätzliche Berliner Kissen angebracht;

Art.2: Die Ausführung erfolgt nach Maßgabe des Ministeriellen Rundschreibens vom 3. Mai 2002 über die Fahrbahnhebungen, mit denen die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt werden soll, und über die Fahrbahnkissen.

Art.3: Angezeigt wird diese Maßnahmen durch die Beschilderung A51 mit dem Zusatz "Verkehrsberuhigung".

Art. 4: Zwischen den Berliner Kissen wird zur Fahrbahnunterteilung eine durchgehende weiße Linie angebracht.

Art. 5: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht auf elektronischem Weg an den SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
